

## **Ergänzung der Hinweis für die Beschlussfassung der Presbyterien in Corona Krisenzeiten;**

### **hier: Teilnahme an Videokonferenzen über Telefon und Abhalten von Gemeindeversammlungen**

#### **1. Können Presbyteriumsmitglieder an einer Videokonferenz per Telefon teilnehmen und welche rechtlichen Folgen hat das?**

Wenn die Presbyteriumssitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, ist es dann zulässig, dass einzelne Mitglieder per Telefon zugeschaltet werden? Es gibt die technische Möglichkeit, sich einer Videokonferenz nur per Telefon zuzuschalten, außerdem kommt es vor, dass die Kamera nicht funktioniert. In den Hinweisen für die Abhaltung von Presbyteriumssitzungen, die im Newsletter und auf dem Portal veröffentlicht worden sind, wird dargestellt, dass informelle Absprachen und Beteiligung der Presbyteriumsmitglieder über Telefonkonferenz möglich sind. Beschlüsse können auf einer Telefonkonferenz nicht gefasst werden. Wenn bei Eilentscheidungen alle Presbyteriumsmitglieder per Telefon beteiligt werden können, gilt dies ebenfalls für Presbyteriumssitzungen per Videokonferenz. Allerdings gilt dann wie bei der informellen Beteiligung, dass das Mitglied zwar mit beraten aber nicht mit beschließen kann. Die oder der Vorsitzende muss in diesem Fall darauf achten, dass sicher ist, dass es sich am Telefon um das Presbyteriumsmitglied handelt und Vertraulichkeit der Sitzung sowie der Datenschutz beachtet werden. Die Anzahl der Mitglieder an der Videokonferenz muss so groß sein, dass das Presbyterium beschlussfähig ist.

#### **2. Wie ist zu verfahren, wenn ein Presbyteriumsmitglied an einer Videokonferenz nicht teilnimmt?**

Es gibt Presbyteriumsmitglieder, die aus technischen Gründen nicht an einer Videokonferenz teilnehmen können. Ist es zulässig, diese von Entscheidungen des Presbyteriums faktisch auszuschließen, sei es, weil sie über Telefon nur beratend teilnehmen können, sei es, weil sie gar nicht teilnehmen?

Die Entscheidung, dass die Presbyteriumssitzung als Videokonferenz abgehalten wird trifft die oder der Vorsitzende. In den Hinweisen steht, dass sie oder er vorher bei den Presbyteriumsmitgliedern erfragt, ob sie über die technischen Möglichkeiten verfügen. Wenn nicht alle über die technische Möglichkeit verfügen, kann das Presbyterium sich auf die Variante des Dringlichkeitsbeschlusses einigen. Aber was passiert, wenn die Mehrheit trotzdem eine Videokonferenz durchführen möchte?

Die Frage ist, ob ab einer bestimmten Personenzahl, die nicht teilnehmen kann oder schon bei Ablehnung durch eine einzelne Person eine Videokonferenz unzulässig ist.

Auch bei einer Videokonferenz muss diese beschlussfähig sein. D.h. dass mindestens die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums an der Sitzung teilnehmen muss.

Ein Presbyteriumsmitglied, das an der Sitzung nicht per Videokonferenz teilnehmen kann erfährt eine deutliche Einschränkung in der Wahrnehmungsmöglichkeit seines Amtes. Die Frage ist, welche Alternativen bestehen. Über Videokonferenz kann das Presbyterium ganz normal arbeiten und alle Beschlüsse fassen. Als Alternative bleibt nur der Eilbeschluss, an dem die Presbyteriumsmitglieder nur informell beteiligt werden können, eine Genehmigung erfolgt erst nachträglich, viele Entscheidungen werden sich nicht rückabwickeln lassen, weil ja gerade nur dringliche Entscheidungen getroffen werden können. Allerdings vermindert die informelle Beteiligung das Risiko einer Verweigerung der Genehmigung.

Dass die oder Vorsitzende ggf. gemeinsam mit der der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister nur dringliche Dinge entscheiden kann, ist auch ein wesentlicher Unterschied zur Presbyteriumssitzung per Videokonferenz, in der alle Entscheidungen getroffen werden können. Müsste nun das Presbyterium auf die Videokonferenz verzichten, weil weniger als die Mehrheit oder Einzelne diese ablehnen, könnten auch die Presbyterinnen und Presbyter, die an der Videokonferenz teilnehmen können an der Eilentscheidung nur informell beteiligt werden. Alle würden z.B. per Mail oder telefonisch beteiligt, auch die, die technisch nicht in der Lage sind, an der Videokonferenz teilzunehmen oder diese ablehnen. Letztere Personen würden sich was die Beteiligungsmöglichkeit anbelangt in derselben Lage befinden, wie wenn sie an der Videokonferenz per Telefon teilnehmen. Die Benachteiligung der anderen Mitglieder und die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als Presbyterium wären damit verglichen schwerwiegender. Sie hätten anstelle einer Entscheidungsmöglichkeit nur die informelle Beteiligung und spätere Verweigerung der Genehmigung. Außerdem ist insgesamt die Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde stark eingeschränkt, weil nur Dringlichkeitsentscheidungen möglich sind. Da es in der jetzigen Ausnahmesituation nur diese beiden Möglichkeiten gibt, können nur die genannten Interessen gegeneinander abgewogen werden. Da in jeder Variante diejenigen, die nur telefonisch teilnehmen können, dieselbe Einschränkung erfahren, die der übrigen aber bei der informellen Beteiligung deutlich höher ist, spricht dies dafür, dass die Videokonferenz durchgeführt werden kann. Das Gleiche muss für Fälle gelten, in denen die Teilnahme nicht auf Grund technischer Probleme abgelehnt wird. Wäre diese Weigerung ausschlaggebend für das Verfahren der Entscheidungsfindung, müsste trotz der Möglichkeit, die Gemeinde regulär zu leiten auf das eigentlich nicht für längere Zeiten gedachte Verfahren des Eilbeschlusses mit den oben genannten Nachteilen ausgewichen werden.

Sollte es für jemanden auch technisch nicht möglich sein, sich telefonisch an der Videokonferenz zu beteiligen, dann wäre er von der Beratung ganz ausgeschlossen. In diesem Fall müsste versucht werden, diese Person so gut es geht über die Wege einzubinden über die sie kommunizieren kann. Also ein Austausch vorab per Mail

oder Telefon. Die Entscheidungsfindung durch eine Mehrheit des Presbyteriums hat den Vorzug vor einer Entscheidung durch nur zwei Presbyteriumsmitglieder mit lediglich informeller Beteiligung aller.

### **3. Was passiert, wenn in einer Kirchengemeinde die Beteiligung der Gemeindemitglieder durch Gemeindeversammlung Voraussetzung für eine Entscheidung ist?**

Nach Artikel 35 Abs. 1 KO ist das Presbyterium verpflichtet ("Muss"-Regelung), mindestens einmal im Jahr die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zu einer Gemeindeversammlung einzuladen. Nach Absatz 4 ist über die Arbeit der Kirchengemeinde zu berichten und zu beraten. Bestimmte Angelegenheiten, wie Bauvorhaben, müssen in einer Gemeindeversammlung beraten werden. Artikel 35 begründet damit ein jährliches Informations- und Beratungsrecht der Gemeindemitglieder. Die endgültige Entscheidung ist dem Presbyterium vorbehalten. Die Gemeindeversammlung soll jedoch dazu dienen, dass das Presbyterium sich für seine Entscheidung rückversichert und nicht an der Gemeinde vorbeiplant. Grundsätzlich ist die Gemeindeversammlung öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Im Augenblick ist die Abhaltung von regulären Gemeindeversammlungen wegen des staatlichen Kontaktverbotes rechtlich nicht möglich. Um dem Informations- und Beratungsrecht der Gemeinde dennoch gerecht zu werden, sollten Wege gefunden werden, die einer üblichen Gemeindeversammlung möglichst nahekommen, so dass deren Sinn und Zweck auch ohne Präsenz erreicht werden kann. So müssen die Gemeindemitglieder auf geeignete Weise informiert werden und Gelegenheit erhalten, ihre Ansicht dazu zu äußern. Ohne eine ggf. erforderliche Beteiligung der Gemeinde gefasste Beschlüsse des Presbyteriums wären rechtswidrig.

Da die Gemeindeversammlung grundsätzlich öffentlich stattfindet, käme etwa eine gestreamte Gemeindeversammlung mit nur wenigen anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums (im staatlich zulässigen Umfang) mit Chatmöglichkeit in Betracht. Weiterhin könnte eine Videokonferenz durchgeführt werden, der jede oder jeder Interessierte über einen vorher im Gemeindebrief, auf der Internetseite oder im Schaukasten der Gemeinde veröffentlichten Link beitreten und mitdiskutieren kann.

Eine Beteiligung der Gemeinde und der Mitarbeitenden ist auch ohne solche digitalen Lösungen umsetzbar, auch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Eine Information könnte auch hier etwa über den Schaukasten, den Gemeindebrief, das Internet oder eine Mitteilung in der örtlichen Presse erfolgen, verbunden mit dem Angebot, Fragen schriftlich oder per E-Mail stellen zu können. Für Reaktionen und Stellungnahmen der Gemeindemitglieder könnte die Möglichkeit eröffnet werden, diese bis zu einer bestimmten Frist schriftlich, telefonisch oder per Mail zu äußern. Diese Vorschläge sind nicht abschließend, sondern sollen nur mögliche Optionen aufzeigen, wie die erforderliche Beteiligung der Gemeinde erfolgen kann, wenn eine Präsenzversammlung nicht durchführbar ist. Wichtig ist stets, dass Ort und Zeit bzw.

die Zugangsdaten der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung zweimal abgekündigt (sofern etwa in einem Onlinegottesdienst möglich) und in sonst geeigneter Weise mitgeteilt werden, sowie dass Gelegenheit zu Rückfragen zum Inhalt der Tagesordnungspunkte und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird.

Auch nach Aufhebung des staatlichen Kontaktverbotes kann es unter Umständen - etwa bei entsprechenden behördlichen Empfehlungen zum Schutze von Risikogruppen in der Bevölkerung, insbesondere älterer Menschen - für einen weiteren Zeitraum geboten sein, Zurückhaltung beim Abhalten von Präsenzversammlungen zu üben. Nach Aufhebung des Kontaktverbotes sollte eine den dann geltenden Regelungen und Empfehlungen entsprechende Handhabung der Gemeindeversammlung gefunden werden.